Bürgerverein Isernhagen-Süd e.V. Kahlendamm 9B 30657 Hannover Hannover, den 27. März 2008

Protokoll der Jahreshauptversammlung 2008

Zeit: Donnerstag, 27. März 2008

Ort: Parkhotel Welfenhof – Ferry's Bar

Teilnehmer: 47, davon 37 Mitglieder

Beginn: 20:00 Uhr Ende: 22:30 Uhr

Versammlungsleiter: Herr Mollnau Protokollführer: Herr Hufnagl

Vom Vorstand Herr Mollnau anwesend: Herr Wangler

Herr Hufnagl Herr Benda

Tagesordnung:

- Der Bürgerverein übergibt das auf seine Initiative beschaffte, gemeinsam mit den Bothfelder Kaufleuten (GBK) und dem Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide finanzierte mobile Geschwindigkeits-Messgerät (RadarDisplay) an das Polizei-Kommissariat Lahe
- 2. Herr Uwe Holland, Stadtbezirksplaner beim Fachbereich Planen & Stadtentwicklung, berichtet u. a. über
 - Stadtteil-Planung
 - Wissenswertes über Bebauungspläne
 - Kriterien der 1 1/2-Geschossigkeit
 - Nahverkehrsplan 2008
 - Landschaftsgestaltung und- entwicklung in und um Isernhagen-Süd

Einleitend zeigt Vorstandsmitglied Reinhold *Hufnagl* interessante Bilder aus dem Stadtteil

- 3.Werner Mollnau, Bürgervereins-Vorsitzender, berichtet über aktuelle Fragen, die den Bürgerverein z. Zt. Beschäftigen
- 4. Aussprache über den Vorstandsbericht
- 5. Rechnungsprüfungs-Bericht
- 6. Entlastung des Vorstandes
- 7. Aussprache und Beschlussfassung zur Beitragsanpassung ab 2009

- Wahl der Rechnungsprüfer für das Rechnungsjahr 2008.
 (Die bisherigen Amtsinhaber, die Herren Dr. Garbe und Berge, sind zu einer Wiederwahl bereit)
- 10. Diskussion, Fragen und Anregungen

Erläuterungen zur Tagesordnung:

TOP 7 (Beitragsanpassung ab 2009)

Auch der Bürgerverein sieht sich Kostensteigerungen bei seinen regelmäßigen Ausgaben gegenüber. U. a. sind jedes Jahr mehrere Hundert EURO für die Instandhaltung der z. Zt. 46 holzgeschnitzten Straßenschilder und Wegweiser aufzubringen, ferner fallen höhere Druck- und Bürokosten u. a. m. an. Um die laufenden Vorhaben bei knappen Mitteln dennoch realisieren zu können, hatte der Vorstand bereits seit einigen Jahren einen Teil der Ausgaben für Büromaterial und Porto im Rahmen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit privat getragen. Dies kann jedoch sicher kein Dauerzustand sein.

Da der Beitrag seit mindestens 10 Jahren nicht verändert wurde - bei der Währungsumstellung wurde lediglich auf EURO umgerechnet - glaubt der Vorstand nunmehr eine Anhebung auf den angesichts der vielfältigen Vereinsaktivitäten sicher angemessenen Betrag von EURO 20,00 vorschlagen zu dürfen. Der neue Beitrag soll jedoch erst mit dem nächsten Jahre, also 2009, wirksam werden und dann aller Voraussicht nach wieder für eine Reihe von Jahren gültig bleiben.

Ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende, Herr Mollnau, begrüßte die Teilnehmer, stellte die ordnungsgemäße Einladung zur Jahreshauptversammlung und die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und bedankte sich für das zahlreiche Erscheinen.

Zu TOP 1

Der Vorsitzende, Herr Mollnau, übergab das auf Initiative des Bürgervereins beschaffte, gemeinsam mit den Bothfelder Kaufleuten (GBK) und dem Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide finanzierte **mobile Geschwindigkeits-Messgerät** (RadarDisplay) an Polizei-Kommissar Krause vom Polizei-Kommissariat Lahe.

Mit der Übergabe wurde die Erwartung geäußert, dass durch das Aufstellen des Gerätes die Verkehrsteilnehmer vom Rasen abgehalten und veranlasst würden, mit den zugelassenen Geschwindigkeiten auf den Straßen des Stadtteils zu fahren.

Zu TOP 2

Als Auftakt zum Vortrag von Herrn Stadtplaner Holland vom Baudezernat Hannover zeigte Vorstandsmitglied Reinhold Hufnagl eine Bilderserie über die Bauentwicklung in Isernhagen Süd vom Beginn der Bebauung bis ins Jahr 2008.

Anschließend erläuterte Stadtplaner Holland der Versammlung die baurechtlichen Voraussetzungen für das Bauen in Hannover und im Stadtteil Isernhagen – Süd.

Zunächst musste die Stadt Hannover mit der Übernahme von Isernhagen-Süd einen Flächennutzungsplan erstellen.

Die gesamte Stadt Hannover ist geprägt von einer Vielfalt der Einzelbebauung. Die Gestaltungssatzung, die es in den 30-er Jahren gab, wurde abgeschafft.

Allgemein kann festgestellt werden, dass in den Gestaltungssatzungen früherer Jahre – dem Zeitgeist entsprechend – sehr viel durch bindende Auflagen vorgeschrieben wurde, wohingegen man heute der Auffassung ist, dem Bauherrn möglichst viel Gestaltungsfreiheit einzuräumen, da sich Geschmack, Zeitgeist und Baustile ständig ändern.

Nur dort, wo es um der Erhaltung eines einheitlichen (historisch gewachsenen) Ortsbildes erforderlich ist, sollte eine enger gefasste Gestaltungssatzung beschlossen werden.

Für eine so geartete Gestaltungssatzung müsste also ein Ortsbild vorhanden sein, das es gilt zu erhalten und weiter zu entwickeln.

In Hannover gibt es nur wenig Bebauungspläne, die Gestaltungsvorschriften zum Inhalt haben.

Bauen in den Landschaftsschutzgebieten von Isernhagen-Süd

Die Frage, ob die Landschaftsschutzgebiete in Isernhagen-Süd bebaut werden können, wurde für eine absehbare Zukunft als sehr unwahrscheinlich bezeichnet, da die Hürden zur Umwidmung solcher Gebiete sehr hoch sind und eine Umwandlung nicht mehr von der Stadt Hannover durchgeführt werden kann. Die Region hat hier, bis hin nach Brüssel zur EU, mitzubestimmen.

Da vermutlich zukünftig auch in Isernhagen-Süd immer mehr Grundstücke geteilt werden und auf die kleineren Flächen Häuser mit größerer Höhe gebaut werden könnten oder gar Reihenhausbebauung zu erwarten ist, bestand das Interesse der Teilnehmer vor allem darin, zu erfahren, welche Beeinträchtigungen Anlieger und Nachbarn hinnehmen müssen und ob für Flächen, für die es keinen Bebauungsplan gibt, das Aufstellen eines solchen sinnvoll und förderlich sein könne.

Grundsatze eines Bebauungsplanes und des Bauens, wenn Kein Bebauungsplan vorliegt.

Herr Holland informierte zunächst über die allgemein gültigen Grundlagen für eine Bebauung.

Man kann 2 Möglichkeiten unterscheiden:

- 1. Errichten eines Bauwerks auf einem Grundstück, das auf einem Baugelände liegt, für das ein Bebauungsplan vorliegt und
- 2. Errichten eines Bauwerks auf einem Grundstück, das in einem Bereich liegt, für den kein Bebauungsplan existiert.

Existiert ein Bebauungsplan, so sind die Vorgaben des Bebauungsplans einzuhalten. Etwaige, darin enthaltenen Auflagen für die Gestaltung, können zum Teil sehr ins Einzelne gehen. (z. B. können Geländeteile, die nicht bebaut werden dürfen, Höhe der Bebauung, Firsthöhe, Traufenhöhe oder die Art der Einfriedung im Bebauungsplan vorgegeben werden.)

Planunterlagen für Bauleitpläne

Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Bodennutzung sind Bauleitpläne eine planerische Maßnahme.

Im §1 des Baugesetzbuches sind die Grundsätze der Bauplanung festgelegt:

§1 BauGB Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung

- (1) Aufgabe der **Bauleitplanung** ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten.
- (2) **Bauleitpläne** sind der <u>Flächennutzungsplan</u> (**vorbereitender Bauleitplan**) und der <u>Bebauungsplan</u> (**verbindlicher Bauleitplan**).
- (3) Die Gemeinden haben die <u>Bauleitpläne</u> aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.
- (4) Die <u>Bauleitpläne</u> sind den <u>Zielen der Raumordnung</u> anzupassen.
- (5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die **sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen** auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Ortsund Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

- (6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:
 - 1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
 - 2. die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen Kosten sparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung,
 - 3. die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,

- 4. die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile, sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche.
- die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge,
- 7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
- 8. die Belange
- a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,
- b) der Land- und Forstwirtschaft,
- c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
- d) des Post- und Telekommunikationswesens,
- e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser,
- f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen,
 - 9. die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung,
 - 10. die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften,
 - 11. die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung,
 - 12. die Belange des Hochwasserschutzes
- (7) Bei der Aufstellung der <u>Bauleitpläne</u> sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.
- (8) Die Vorschriften dieses Gesetzbuchs über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung

Zur Bauleitplanung gehören der **Flächennutzungsplan** (vorbereitende Bauleitplanung) und der **Bebauungsplan** (verbindliche Bauleitplanung).

Die gesetzlichen Vorgaben zu den Planunterlagen für Bauleitpläne sind in **Nr. 41** der **Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (VV-BauGB)** aufgeführt. Für die vorbereitende Bauleitplanung, bei der die momentane oder geplante Nutzung der gesamten Gemeindefläche dargestellt wird, bilden Karten im Maßstab 1:5000 oder kleiner die Grundlage als Planunterlage.

Der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und enthält als gemeindliche Satzung rechtsverbindliche, konkrete flurstücksscharfe Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung.

Planunterlagen für den Bebauungsplan werden auf der Basis der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) mit ihren Flurstücken und den Gebäuden erstellt. Sie sollen im Maßstab 1:1000 gefertigt werden. In Ausnahmefällen können Planunterlagen im Maßstab 1:500 oder 1:2000 verwendet werden.

Herr Holland wies darauf hin, dass Bebauungspläne in einer Stadt, in Ortsteilen und einzelnen Siedlungsgebieten sehr unterschiedlich sind. Dies ist auf die jeweiligen Vorstellungen der Verantwortlichen für das Baugebiet zum Zeitpunkt der Erstellung der Pläne zurückzuführen.

Allerdings muss man wissen, dass trotz aller Vorgaben in einem Bebauungsplan letztlich kaum Einfluss auf die Baukultur genommen werden kann. Der Bebauungsplan gibt lediglich einen Rahmen, die Regulierungsmöglichkeiten sind begrenzt. Er bietet keine Gewähr für architektonisch genehme Gestaltung. Zu bedenken ist auch, dass Wünsche und Geschmack der Bauherren verschieden sind.

In Isernhagen-Süd gibt es Bereiche, für die ein Bebauungsplan vorhanden ist und Bereiche, für die ein solcher nicht existiert.

Da jedoch ein Bebauungsplan die Richtlinien für eine Bebauung festschreibt und vermutlich recht unterschiedliche Auffassungen über Bebauungsgrundsätze in Isernhagen-Süd bestehen dürften, ist es fraglich, ob ein Bebauungsplan für die Zukunft und die unterschiedlichen Vorstellungen der Beteiligten (im Regelfall Nachbarn) tatsächlich hilfreich sein kann.

Ausnahmen und Befreiungen von den Vorgaben im Bebauungsplan

Herr Holland wies darauf hin, dass in Einzelfällen auch vom Bebauungsplan abgewichen werden darf. Dies regelt § 31 Baugesetzbuch (BauGB).

§ 31 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans können solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

- (2) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
 - 1 Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
 - 2 die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
 - 3 die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten
 - . Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Von besonderem Interesse waren an diesem Abend die Grundsätze für eine Bebauung in den Bereichen, in denen ein Bebauungsplan nicht existiert.

Die Grundsätze sind hierfür in § 34 des Baugesetzbuches festgelegt, das heißt, das Bauwerk muss sich nach Art, Aussehen und Nutzen in das Ortsbild einfügen:

§ 34 Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der auf Grund des § <u>9a</u> erlassenen Verordnung bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Verordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § <u>31</u> Abs. 1, im Übrigen ist § 31 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.
- (3) Von Vorhaben nach Absatz 1 oder 2 dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten sein.
- (3a) Vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung nach Absatz 1 Satz 1 kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Abweichung
 - der Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung oder Erneuerung eines zulässigerweise errichteten Gewerbe- oder Handwerksbetriebs oder der Erweiterung, Änderung oder Erneuerung einer zulässigerweise errichteten baulichen Anlage zu Wohnzwecken dient,

2 städtebaulich vertretbar ist und

.

3 auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen. Belangen vereinbar ist.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Einzelhandelsbetriebe, die die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung beeinträchtigen oder schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden haben können.

(4) Die Gemeinde kann durch Satzung

1 die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen,

.

- 2 bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile
- . festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind.
- 3 einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile
- . einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Die Satzungen können miteinander verbunden werden.

- (5) Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 ist, dass
 - 1 sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind,

.

- 2 die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer
- . Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum <u>Gesetz über die</u>
 <u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u> oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
- 3 keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § <u>1</u> Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b. genannten Schutzgüter bestehen.

Herr Holland wies darauf hin, dass sich das Baugesetz ständig weiter entwickelt habe und folglich bei Entscheidungen über Genehmigungen auch immer die vorangegangenen Gesetzestexte mit zur Prüfung herangezogen werden müssen.

Zu Streitigkeiten im gesamten Stadtgebiet kommt es immer wieder bei Fragen der Grenzbebauung und der Höhe von Bauwerken. Auch unterliegt oftmals die Vorstellung von genehmigungswürdigen Bauwerken der Interpretation. Im Zweifelsfall müssen dann die Gerichte darüber entscheiden.

Abstandsregelung zum Nachbarn

Die in der Niedersächsischen Bauordnung aufgeführte Abstandsregelung richtet sich nicht nach Geschmack und ästhetischen Ansprüchen, sondern hat sich aus dem Polizeirecht entwickelt. Der dort aufgeführte Mindestabstand hat vor allem den Brandschutz sowie Gedanken der Gesundheitsvorsorge und Hygiene zum Ziel.

Grundsätzlich ist ein Mindestabstand von 3 m vorgegeben. Einzelheiten und Ausnahmeregelungen sind in den §§ 6 – 14 geregelt.

Höhe von einstöckigen Wohngebäuden

Es wurde festgestellt, dass vermehrt Wohnhäuser in einer Umgebung mit einstöckiger Wohnbebauung errichtet werden, die, für den Betrachter, auf dem Erdgeschoß noch ein weiteres Stockwerk besitzen, z.B. der Neubau gegen Ende der Straße "Große Heide".

Hierzu erläuterte Herr Holland, dass als einstöckige Bebauung auch gerechnet werde, wenn ein weiteres Stockwerk errichtet wird, welches zwei Drittel der Fläche des Erdgeschosses umschließt. Diese Möglichkeit war mit Sicherheit so ursprünglich bei der Erarbeitung der Rechtsvorschriften nicht vorgesehen, wahrscheinlich wurde damit die rechtliche Grundlage zum Ausbau der nach dem Krieg üblichen Dachwohnungen in Einfamilienhäusern geschaffen und dabei die Dachschrägen in Abzug gebracht.

Heute wird von findigen Bauherrn und Architekten diese Lücke genutzt um unter einem Flachdach weiteren Wohnraum unterzubringen, wobei das weitere Drittel der zur Verfügung stehenden Fläche durch abrechenbare Schrägen und/oder Dachterrassen genutzt wird.

Auch das große, hohe Wohnzimmer, das im oberen Stockwerk von einer Galerie umgeben ist und dessen Höhe bis zur Decke des darüber befindlichen Stockwerkes reicht, verringert sich um die bis zur Decke reichende Fläche, so dass sich tatsächlich das Erscheinungsbild eines 2-geschossiges Gebäude ergibt, das rechtlich jedoch als 1-geschossig zu werten ist.

Für die angrenzenden Nachbarn haben solche Häuser die Qualität von Häusern mit einem vollwertigen weiteren Obergeschoss.

Baurechtlich ist dagegen allerdings nichts einzuwenden. Die Planung solcher Häuser muss genehmigt werden.

Zu TOP 3

Herr Mollnau berichtete aufgrund der stark fortgeschrittenen Zeit in einer knappen Darstellung von den Haupttätigkeiten des Vorstandes im zurückliegenden Jahr:

Ampelregelung an der Gefahrenstelle Straßeneinmündungen am Fasanenkrug Die Verkehrssituation am Fasanenkrug, von der Fußgängerampel bei der Straßenbahnhaltestelle einschließlich der Straßeneinmündung der Varrelheide, ist eine bedrohliche Gefahrenquelle. Seit Jahren bemüht sich der Bürgerverein um eine Verbesserung der Situation.

Nach Auskunft des Tiefbauamtes soll die Ampelregelung nun im Jahr 2009 verwirklicht werden. Die Verzögerung kommt dadurch zustande, dass die Verkehrssituation am Lidl-Markt mit einbezogen wird und dort ebenfalls eine Ampel errichtet wird, welche mit der Verkehrssituation an der Einmündung Varrelheide abgestimmt werden muss.

Geschwindigkeitsmessungen in Isernhagen-Süd

Die Polizei hat auf Bitten des Bürgervereins wieder Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt.

Ruhebänke

Am Ende der Lindenallee und im Fritz Goy Weg wurden Ruhebänke überholt und instand gesetzt. Nun werden noch Abfallbehälter im Fritz Goy Weg aufgestellt.

Hundekot-Tütenspender

Mit der Aufstellung der Spenderbox Im Kamp befinden sich jetzt 7 solcher Spender im Stadtteil. Alle werden von Paten betreut. Damit dürfte vorerst eine flächendeckende Versorgung mit diesen Tüten sichergestellt sein.

Holzwegweiser

Die Reparatur der 2 zerstörten Holzwegweiser vor St. Philippus und an der Straßeneinmündung Prüßentrift / An der Wietze kostete 1.850, 00 €. Die Sammlung dafür ergab einen leicht höheren Betrag, so dass die Bezahlung sichergestellt ist.

Mitte April erfolgt die Aufstellung der reparierten Wegweiser mit Hilfe des Fachbereichs Umwelt / Stadtgrün.

Wietzerenaturierung

Im Jahr 2008 finden noch keine Arbeiten an der Wietzerenaturierung statt.

Bebauung einer Baulücke am Ende der Straße "Flöthwiesen".

Am Ende der Straße "Flöthwiesen" befindet sich ein bis heute unbebautes Baugrundstück, das ursprünglich für 3 Häuser vorgesehen war und jetzt mit 1 Haus bebaut werden soll. Die Anlieger hatten sich inzwischen an das offene Gelände ohne Bebauung gewöhnt und sind jetzt überrascht und empört über die Baumaßnahme, zumal vor deren Grundstücken, mit Blick auf das offenen Landschaftsschutzgebiet im Westen, ein Fahrweg angelegt wurde.

Allerdings war dieses Wegerecht seit längeren Jahren grundbuchlich eingetragen.

Der Bürgerverein im Internet

Unter <u>www.buergerverein-isernhagen-sued.de</u> oder einer Suchanfrage nach dem Bürgerverein Isernhagen-Süd in einer der Suchmaschinen, wie Google, ist die Homepage des Bürgervereins zu finden.

Diese ist inzwischen zu einer beachtlichen Informationsquelle angewachsen, auch die Protokolle der Versammlungen sind dort nachzulesen.

Ungerechtfertigte Forderungen der Stadt Hannover zur Zahlung von Straßenreinigungsgebühren

Die Stadt Hannover hat mehreren Anwohnern der Prüßentrift nördlich der Einmündung Rotdorn erheblich überhöhte Forderungen zur Zahlung von Straßenreinigungsgebühren zugesandt, obwohl es dort weder einen Fußweg gibt, noch irgendwann einmal etwas gereinigt worden war. Solche Beschiede erhielten darüber hinaus auch noch 19 Hinterlieger.

Nach Einspruch von Herrn Berge wurden alle Bescheide wieder zurückgenommen.

Zu TOP 4

Aussprache über den Vorstandsbericht

Eine Aussprache erfolgte nicht.

TOP 5

Bericht über die Rechnungsprüfung

Der Bericht des Rechnungsprüfers Herrn Dr. Garbe wurde verlesen. Die Prüfung ergab keinerlei Beanstandungen

TOP 6

Entlastung des Vorstandes

Herr Berge dankte dem Vorstand im Namen der Teilnehmer für die geleistete Arbeit und empfahl der Versammlung die Entlastung des Vorstandes.

Die Entlastung erfolgte einstimmig bei Stimmenthaltung der Vorstandsmitglieder. Gegenstimmen: keine.

TOP 7

Aussprache und Beschlussfassung zur Beitragserhöhung ab 2009

Der Antrag zur Erhöhung des Jahresbeitrages auf 20,00 € ab 2009 wurde einstimmig angenommen, Gegenstimmen keine.

TOP 8

Wahl der Rechnungsprüfer für das Rechnungsjahr 2007

Als Rechnungsprüfer wurden gewählt:

Rechnungsprüfer: Herr Dr. Garbe

Die Wahl erfolgte einstimmig, ohne Gegenstimmen. Das schriftliche Einverständnis zur Wahl lag vor.

Zugleich hatte sich Herr Dr. Garbe bereit erklärt solange für die Aufgabe des Rechnungsprüfers zur Verfügung zu stehen, bis ein Widerruf erfolge.

Als Ersatzprüfer wurde Herr Berge gewählt. Die Wahl erfolgte einstimmig, ohne Gegenstimmen, bei Stimmenthaltung von Herrn Berge. Herr Berge nahm die Wahl an.

TOP 9

Diskussion, Fragen und Anregungen

Teilnehmer klagten über die Verschmutzung von Straßen durch Pferdeäpfel, die von Pferden stammen, die von den Weideflächen im Nahbereich von Isernhagen-Süd zum

Truppenübungsplatz bewegt werden. Auch Reiter aus Bothfeld scheinen sich auf den Straßen von Isernhagen-Süd zu bewegen.

Reiter, die auf die Verschmutzung angesprochen wurden, zeigten sich auf der Straße "Wietzendiek" sehr uneinsichtig und wurden gegenüber den sie ansprechenden Anwohnern der Straße auch noch frech.

Reiter von den Weideflächen "hintere Lindenallee" zeigten sich einsichtig und versicherten für Säuberung zu sorgen, was wohl teilweise auch geschah. Dennoch sind auch in der Lindenallee immer wieder die Hinterlassenschaften von Pferden zu finden.

Der Vorstand versprach, sich der Sache anzunehmen, ohne zunächst allerdings die rechtliche Situation zu kennen, die geprüft werden muss.

Herr Polizeikommissar Krause wurde nach der Entwicklung der Kriminalität im Stadtteil gefragt.

Ohne die genauen Angaben der Statistik vorzeigen zu können, stellte er jedoch fest, dass sich die Straftaten in einem vergleichbaren Umfang wie in den vergangenen Jahren gehalten haben. Die Entwicklung der Kriminalität sei eher als rückläufig zu bezeichnen.

Hannover, 28. März 2008

Hufnagl (Schriftführer)

Mollnau (1. Vorsitzender)